

Sitzung vom 14. September 1994

2789. Anfrage (Vollzug der Ausschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern)

Kantonsrätin Susanne Huggel, Hombrechtikon, hat am 27. Juni 1994 folgende Anfrage eingereicht:

In einem Bericht der «NZZ» vom Samstag, 25. Juni 1994, werden die Umstände der Ausschaffung einer iranischen Familie dokumentiert. Der verzweifelte Selbstmordversuch der Mutter, die Verweigerung des Abschiednehmens, die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes der hospitalisierten Mutter sowie weitere Umstände bedürfen einer Aufklärung.

Als Mitglied der Asylgruppe des Kantonsrats erlaube ich mir folgende Fragen zu stellen:

1. Trifft der unter dem Titel «Der Schmerz einer schroffen Ausschaffung» in der «NZZ» vom 25. Juni 1994, S. 55, geschilderte Sachverhalt tatsächlich zu?
2. Einmal abgesehen von rechtlichen Aspekten bei sogenannten Ausschaffungen: Wie beurteilt der Regierungsrat den Stil der involvierten Vollzugsorgane?
3. Trifft die dem Autor von der Kantonspolizei gemachte Angabe zu, wonach Personen grundsätzlich gefesselt ausgeschafft werden?
4. Betrachtet auch der Regierungsrat die Vorkommnisse um die Ausschaffung der Iranerfamilie als «ganz normal» (Zitat Kantonspolizei)?
5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass solche bedenklichen Aktionen das immer wieder eingeforderte Vertrauen in die Vollzugsorgane erheblich schmälern?
6. Entspricht die vom Kanton Zürich hier angewandte Praxis der schweizerischen Norm und den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention?
7. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass in Zukunft der «Stil der Normalität» bei Ausschaffungen menschenwürdiger wird?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Huggel, Hombrechtikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Ausschaffung nach Art. 14 ANAG ist eine gesetzlich vorgesehene Zwangsmassnahme und bildet als solche die Ultima ratio nach abgeschlossenem Asylverfahren. Der abgewiesene Asylbewerber erhält mit dem Wegweisungsentscheid der Asylbehörden Frist zur Ausreise. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er die Möglichkeit, selbständig auszureisen; d. h., er kann Art und Zeitpunkt selber bestimmen. Während dieses Zeitraums kann er seinen Haushalt ordnungsgemäss auflösen und sich von Verwandten und Bekannten verabschieden. Fügt er sich in diesem Sinne dem behördlichen Entscheid, ist die Ausreise in Würde sichergestellt. Nach Ablauf der Ausreisefrist hält sich der Ausländer widerrechtlich in unserem Land auf. Er nimmt damit in Kauf, unter Einsatz der rechtlich vorgesehenen Zwangsmittel ausgeschafft zu werden. Art und Weise werden dann von den Vollzugsorganen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit bestimmt. Der betroffene Ausländer hat sich dem zu unterziehen; mit seiner widerrechtlichen Anwesenheit hat er den Spielraum zur eigenen Gestaltung der Ausreise verwirkt.

Der Fall der im fraglichen Zeitungsartikel zitierten iranischen Familie weist diesbezüglich keine Besonderheiten auf. Nachdem das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen war, unterliessen es diese Personen, fristgerecht auszureisen. Somit war es an den Vollzugsorganen, die Ausreise zu organisieren. Aufgrund des Verhaltens im Zeitraum nach Ablauf der Ausreisefrist musste mit Schwierigkeiten gerechnet werden; es zeigte sich deutlich, dass diese Familie in keiner Weise kooperationsbereit war und sich nach Möglichkeiten dem Voll-

zug der Wegweisung widersetzen würde. Für die Vollzugsorgane war es deshalb angezeigt, ein hohes Mass an Sicherheitsmassnahmen zugunsten aller Beteiligten - namentlich auch der Vollzugsorgane selber - vorzusehen. Nachdem die Reisepapiere mit einigem Aufwand beschafft werden konnten und der Reiseweg feststand, wurde die Familie am Morgen des Reisetages von Angehörigen der Kantonspolizei am Wohnort abgeholt und zum Flughafen gebracht. Dort gelang es der Mutter offenbar, ein stark wirkendes Beruhigungsmittel zu behändigen, so dass eine notfallmässige Spitaleinweisung notwendig wurde. Die beiden Kinder - auch das jüngere praktisch volljährig - wurden wie vorgesehen über Genf in ihr Heimatland geflogen.

Richtschnur für das vollzugspolizeiliche Handeln bildet u. a. der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. In jedem einzelnen Fall ist zu beurteilen, welche Massnahmen angemessen sind; in diese Beurteilung einzubeziehen ist auch das Verhalten der betroffenen Person im Vorfeld der Ausschaffung. Ebenso ist das Sicherheitsrisiko für alle Beteiligten möglichst gering zu halten. Auszuschaffende werden daher während des Transports vom Aufenthaltsort bis zum Flughafen in aller Regel gefesselt. Ausnahmen sind indessen möglich. Eine solche wurde denn auch bei der Mutter gemacht; sie war zu keiner Zeit gefesselt. Im gleichen Sinne können persönliche Verabschiedungen nur mit grosser Zurückhaltung zugelassen werden. Wo im Falle persönlicher Kontakte mit Angehörigen die Ausschaffung als gefährdet erscheint, muss darauf verzichtet werden. Im vorliegenden Fall drängte sich diese Annahme aufgrund des vor der Ausschaffung gezeigten Verhaltens auf. Immerhin erhielt die Mutter Gelegenheit, sich mit ihrer in der Schweiz verbleibenden Tochter telefonisch in Verbindung zu setzen. Zudem hätte es die Familie bei fristgerechter selbständiger Ausreise durchaus in der Hand gehabt, sich auf angemessene Weise zu verabschieden.

Eine gegenseitige Betreuung der involvierten Familienangehörigen erwies sich nicht als erforderlich. Während die infolge ihres Gesundheitszustands in der Schweiz verbleibende Mutter von der hier lebenden Tochter betreut werden konnte, waren die Kinder aufgrund ihres Alters durchaus in der Lage, selbständig in ihr Heimatland zu reisen. Zudem darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Mutter mit ihrem Verhalten die Trennung der Familie bewirkt hat. Widerstand gegen eine Zwangsmassnahme darf nicht einfach zum Erfolg führen. Wäre der Wegweisungsvollzug bei den Kindern gestoppt worden, wäre dieser mit allen Mitteln angestrebte Erfolg vollumfänglich eingetreten. In Abwägung aller Interessen war es deshalb gerechtfertigt, die Kinder selbständig reisen zu lassen.

Im vorliegenden Fall wurden weder Bestimmungen des schweizerischen Rechts noch der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Verhalten der Vollzugsorgane nicht zu beanstanden, sondern durchaus verhältnismässig war.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 14. September 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller